

BUNDESGERICHTSHOF

2025 054

AnwZ (B) 42/96

BESCHLUSS

vom
9. Dezember 1996

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Ulrich O. S. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße [REDACTED] M. [REDACTED],

Antragstellers
und Beschwerdeführers,

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,
vertreten durch den Präsidenten,
S. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED],

Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

wegen Fachanwaltsbezeichnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 9. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähnke, die Richter Dr. Fischer, Basdorf und Streck sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Schott und Dr. Körner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1996 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der seit 1988 zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 31. Juli 1995 bei der Antragsgegnerin, ihm die Befugnis zu verleihen, die Zusatzbezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" zu führen. Dies hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 26. Februar 1996 abgelehnt. Der Anwaltsgerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs ist im Verfahren nach § 223 BRAO ergangen. Demzufolge ist eine sofortige Beschwerde zum Bundesgerichtshof nur statthaft, wenn der Anwaltsgerichtshof sie zugelassen hat; die Zulassung darf nur wegen grundsätzlicher Bedeutung einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage erfolgen (§ 223 Abs. 3 BRAO). Im Streitfall hat der Anwaltsgerichtshof kein Rechtsmittel zugelassen. An diese Entscheidung ist der Bundesgerichtshof - ähnlich wie bei der vergleichbaren Regelung des § 546 Abs. 1 ZPO - gebunden (BGH, Beschl. v. 11. Juli 1994



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- AnwZ (B) 6/94; v. 11. Dezember 1995 - AnwZ (B) 36/95). Das gilt selbst in den Fällen, in denen sich die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs, wie hier, mit der Frage der Zulassung überhaupt nicht befaßt (BGH, Beschl. v. 14. Mai 1990 - AnwZ (B) 18/90 - BRAK-Mitt. 1990, 172, 173). Davon abgesehen lassen Form und Begründung des angefochtenen Beschlusses deutlich erkennen, daß der Anwaltsgerichtshof der Sache keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat.

Es ist auch nicht möglich, das Rechtsmittel als Nichtzulassungsbeschwerde zu behandeln; denn im Gegensatz zu § 145 Abs. 3 BRAO hat der Gesetzgeber im Verfahren nach § 223 BRAO eine solche Möglichkeit nicht eröffnet.

Der Senat kann das unzulässige Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung verwerfen (BGHZ 44, 25).

Jähnke	Fischer	Basdorf	Streck
v. Hase	Schott	Körner	